

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

Anwendung des § 17 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beim Abwahlverfahren eines Bürgermeisters nach § 28 Abs. 6 ThürKO

§ 28 Abs. 6 ThürKO regelt: "Der Bürgermeister kann von den Bürgern der Gemeinde abgewählt werden. Er ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der gültigen Stimmen ergibt, sofern diese Mehrheit mindestens 30 vom Hundert der Wahlberechtigten beträgt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Bürgerentscheid mit Ausnahme des § 17 Abs. 7 Satz 3 entsprechend."

Diese Regelung nach § 17 Abs. 7 Satz 3 gibt es aber gar nicht. Es gibt lediglich die Regelung § 17 Abs. 7 ThürKO, welche wie folgt lautet: "Das Ergebnis des Bürgerentscheids ist in der Gemeinde in der ortsüblichen Weise bekannt zu machen." § 17 Abs. 7 hat also somit nur einen Satz.

Ich frage die Landesregierung:

Auf welche Ausnahme des § 17 Abs. 7 Satz 3 ThürKO wird in § 28 Abs. 6 ThürKO mit welchem konkreten Inhalt Bezug genommen?

Kuschel